

Nun noch etwas vom Rektor der Akademie.

Da die Breslauer Universität mit dem dafigen Gymnasium verbunden ist, so ist der zeitige Rektor der Akademie, auch zugleich Rektor des Gymnasiums, und hat daher in Ansehung dieses letztern Amtes, alle Pflichten mit allen Rektoren der Gymnasten gemein.

Damit aber die Akademie dabey nichts verliere, so ist ihm noch ein Amtsgehülfe, unter dem Namen eines Schulpräfekts an die Seite gesetzt worden.

Die vorzüglichste Pflicht des Rektors ist die, daß er sich Mühe geben muß, die Kandidaten zum Lehramt, welche das Schulinstitut auf der Akademie unterhält, zu geschickten und tüchtigen Lehrern zu bilden. Doch liest er ihnen die Paedagogik nicht, sondern er trägt es einem von den andern Professoren auf.

Der Rektor entwirft mit Zuziehung der akademischen Obrigkeit bey dem Anfange eines jeden Schuljahrs einen Plan zur Eintheilung der Lehrstunden, und muß denselben durch den Direktor dem königlichen Kommissarius zur Approbation vorlegen.

Er muß bey allen öffentlichen Handlungen, welche in dem grossen Hörsaal oder in der Kirche gehalten werden, und bey allen Privatprüfungen der Kandidaten persönlich zugegen seyn, und vorläufig die Zeit, wenn sie gehalten werden sollen,

len,